

Vertraulich.**Mittheilung des Senats**

vom 2. November 1877.

**Einführung der Reichsjustizgesetze und Errichtung eines
Oberlandesgerichtes.**

Der Senat erteilt der Bürgerschaft auf ihre Anfragen vom 17. d. Mts. folgende vertrauliche Auskunft.

Bereits im Mai 1875 sind Verhandlungen mit dem Reichskanzler und der preussischen Regierung eingeleitet worden, um die Bildung eines mit Preußen und, womöglich mit Oldenburg, gemeinschaftlichen Oberlandesgerichtsbezirks mit dem Sitze des Oberlandesgerichts in Bremen zu erreichen. Diese Verhandlungen sind seit jener Zeit mit allen dem Senate zu Gebot stehenden Mitteln, namentlich von Neuem nach dem Zustandekommen der neuen Reichsjustizgesetzgebung in Uebereinstimmung mit den Anregungen der Bürgerschaft vom 7. und 14. Februar d. J. fortgesetzt worden. Nach einer dem Senate zugegangenen vorerst vertraulichen Mittheilung ist jedoch der Antrag Bremens auf Eröffnung commissarischer Verhandlungen zu dem gedachten Zweck durch Beschluß des preussischen Gesamtstaatsministeriums vom 18. d. Mts. in letzter Instanz abgelehnt worden.

Während die Verhandlungen mit der preussischen Regierung schwebten, hat der Senat selbstverständlich sich enthalten müssen, mit andern Staaten dieses Gegenstandes wegen anzuknüpfen. Einen an ihn schon im April d. J. ergangenen Antrag Lübecks und Hamburgs auf Eröffnung von Verhandlungen wegen eines in Hamburg zu errichtenden Oberlandesgerichtes hatte er deshalb, unter Hinweis auf die in Berlin eingeleiteten Schritte, vorläufig unerledigt gelassen. Nachdem jedoch das Project eines preussisch-bremischen Oberlandesgerichtes mit dem Sitze in Bremen als gescheitert zu betrachten war, ist der Senat nunmehr mit den Schwesterstädten in Verhandlung getreten, um festzustellen, unter welchen Bedingungen im Einklang mit den Interessen der Rechtspflege und den finanziellen Interessen Bremens auf Grund des gestellten Antrags die Errichtung eines hanseatischen Oberlandesgerichtes erreicht werden könne.

Der Senat wird das Ergebniß der eingeleiteten Verhandlungen, sobald dieselben soweit gediehen sind, der Bürgerschaft mit den weiter erforderlichen Anträgen zur verfassungsmäßigen Mitwirkung mittheilen und hofft, hiezu binnen kürzester Frist im Stande zu sein. Schon jetzt will er jedoch bemerken, daß er unter der Voraussetzung einer dem diesseitigen Interesse entsprechenden und alle berechtigten Wünsche in dieser Beziehung befriedigenden Gestaltung des Plans eines hanseatischen Oberlandesgerichtes die Erhaltung der Gemeinschaft der drei Hansestädte rücksichtlich des obren Gerichts der Errichtung eines besondern Oberlandesgerichtes für Bremen allein vorziehen würde.

Im Laufe der mit Preußen gepflogenen Verhandlungen ist auch die Vereinigung preussischer Gebietstheile mit dem in Bremen zu errichtenden Landgerichte für den Fall, daß ein gemeinschaftliches Oberlandesgericht mit dem Sitze in Bremen

zu Stande kommen werde, vertraulich zur Sprache gebracht worden. Nachdem diese das bremische Interesse begründende Bedingung nicht zu erreichen gewesen ist, wird von weiteren Schritten in der gedachten Richtung um so mehr Abstand zu nehmen sein, als dieselben der jetzigen Sachlage nicht mehr entsprechen und zweifelsohne aussichtslos sein würden.

Eben so wenig kann noch von der Einleitung von Verhandlungen mit Oldenburg in Betreff der Bildung eines gemeinschaftlichen Oberlandesgerichts oder Landgerichts ein für die bremischen Gerichtsverhältnisse günstiger Erfolg erwartet werden.

Die weiteren für die Einführung der neuen Justizgesetze nöthigen Anordnungen, welche zum Theil von der Abgrenzung der Gerichtsbezirke abhängen, sind bereits in der Vorbereitung begriffen und werden nunmehr gleichzeitig mit Lösung der erwähnten Vorfrage weitergefördert und dem Abschluß im Wege der Gesetzgebung zugeführt werden.

v. J. i.
zu der
mit der
und di

daß de
lasse, u
wenigst
Senat
mäßig
wegs
lichkeit
der J
Zuschle

beichlo
verfehl
lassen.
die Bi
Beding

Eigent
könnte
commi
lich ü
zur B
mäßig

M. 30
oder
deputo

M. 57
ergebe
Durch
M. 10